



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Zug

Anpassung 25/2

Vorprüfungsbericht

30. Januar 2026



Autoren

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Franziska Büeler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Aktenzeichen

ARE-211-09-67/2

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahren.....4

1.1 Vorprüfungsantrag Kanton4

1.2 Vorprüfungsprozess Bund.....4

1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts4

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung5

2.1 Siedlungsbegrenzungslinie5

2.2 Landschaft6

2.3 Ver- und Entsorgung6

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen 13

1 Verfahren

Der Kanton kann die Richtplananpassung dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 13. November 2025 reichte der Zuger Kantonsplaner die Anpassung 25/2 zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Raumplanerischer Bericht Anpassung Kantonaler Richtplan 25/2 vom 3. November 2025;
- Synopse zur Richtplananpassung 25/2 vom 11. November 2025.

1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 19. November 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die Anpassung 25/2 betrifft Änderungen in den Richtplankapiteln S 2.1 «Siedlungsbegrenzung», L 1.2 «Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft», L 11.1 «Kantonale Schwerpunkte Erholung», E 3 «Deponierung», E 4 «Verwertung von Bauabfällen» sowie E 11 «Abbau Steine und Erden». Anlass dafür sind einerseits die Erweiterung einer Siedlungsbegrenzungslinie in der Gemeinde Hünenberg, die Aufnahme eines neuen Kriteriums für die bodenunabhängige Landwirtschaft und die Streichung eines Gebiets als «kantonaler Schwerpunkt Erholung». Andererseits wurde das kantonale Kies- und Deponiekonzept überarbeitet und der Kanton sieht darauf abgestützt verschiedene Änderungen betreffend die Planungsgrundsätze und Vorhaben im Bereich Abbau und Deponie vor. U.a. soll neu ein Umschlagplatz für Kies und Aushub (Strasse / Schiene) im Zuger Richtplan festgesetzt werden.

2.1 Siedlungsbegrenzungslinie

Im Gebiet «Schlatt» in der Gemeinde Hünenberg soll die in der Zuger Richtplankarte festgelegte Siedlungsbegrenzungslinie (vgl. Richtplankapitel S 2) südlich der Chamerstrasse erweitert werden. Diese Änderung wurde dem Kanton von der Gemeinde beantragt. Sie möchte an diesem Standort einen neuen Entsorgungshof bzw. «Ökihof» bauen, der die beiden bisherigen Standorte «Zentrumsstrasse» und «Zythus» ersetzt. Die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie ist eine Voraussetzung für die dafür notwendige Einzonung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

Aus Sicht der Gemeinde (vgl. Raumplanerischer Bericht des Kantons, S. 6 ff) ergibt sich dieser Bedarf daraus, dass der Standort «Zythus» in absehbarer Zeit aufgegeben werden muss und dass der Standort «Zentrumsstrasse» bereits heute regelmässig überlastet ist und verkehrlich nicht ideal gelegen ist, um das ganze Gemeindegebiet abzudecken. Abgestützt auf einer Standortevaluation kommt die Gemeinde zudem zum Schluss, dass es sich beim Standort «Schlatt», trotz Lage ausserhalb der Bauzonen und einem voraussichtlichen Verbrauch von 4'500 m² Fruchtfolgeflächen (FFF), um den besten dafür geeigneten Standort handelt. Er erfüllt als einziger von zehn geprüften Standorten die aufgestellten Kriterien (u.a. mind. 4000m², direkt an der Umfahrung Cham Hünenberg liegend). Zudem war es aus unterschiedlichen Gründen (Grundstückgrösse, Verfügbarkeit Grundstücke, geringes Ausbaupotenzial, Erschliessungssituation, Hochspannungsleitungen etc.) nicht möglich, einen neuen «Ökihof»-Standort innerhalb des Siedlungsgebiets zu finden.

Dass der von der Gemeinde Hünenberg favorisierte Standort Fruchtfolgeflächen im Umfang von 4'500 m² tangiert, ist aus Sicht des Kantons Zug (vgl. Raumplanerischer Bericht, S. 12) vertretbar, da es sich um ein wichtiges Projekt (Die Gemeinde ist über das Reglement der Abfallbewirtschaftung des ZEBA in der Pflicht, die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Kehrricht- und Separatsammlung zu erfüllen etc.) handle und die beanspruchte Fruchtfolgefläche optimal genutzt sei. Dass der Standort von beiden Ortsteilen aus gut mit dem Auto erreichbar und mit dem öV erschlossen ist und dass durch das Vorhaben keine Wohn- oder Schutzgebiete tangiert werden, sind aus Sicht des Kantons weitere Indizien, die für eine Interessenabwägung zugunsten der Nutzung sprechen. Der Kanton sieht im Rahmen der Richtplananpassung 25/2 deshalb vor, die Siedlungsbegrenzungslinie einerseits in Richtung Westen zu erweitern und sie andererseits von einer «Siedlungsbegrenzung mit Handlungsspielraum» in eine «Siedlungsbegrenzung ohne Handlungsspielraum» umzuwandeln.

Der Bund nimmt die Ausführungen von Kanton und Gemeinde zur Kenntnis. Allerdings stellt der Bund die bezweckte Einzonung, insbesondere inwiefern im Rahmen der dafür notwendigen Teilrevision des kommunalen Nutzungsplans für die beanspruchten FFF der Nachweis der Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1bis RPV erfüllt werden können, infrage. Ob mit einem «Ökihof», der FFF im oben genannten Umfang beansprucht, die optimale Nutzung der betroffenen FFF gewährleistet ist (vgl. Art. 30 Abs. 1bis Bst. b RPV) und ob es sich um ein kantonales Interesse handelt (vgl. Art. 30 Abs. 1bis Bst. a

RPV), erscheint dem Bund zweifelhaft. Auch dürften mit Blick auf die nachgeordnete Nutzungsplanung die Voraussetzungen für eine Einzonung gemäss Artikel 15 Absatz 4 RPG kaum erfüllt sein dürften, da damit insbesondere Kulturland zerstückelt wird (vgl. Art. 15 Abs. 4 Bst. c RPG). Der Standort ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn die Gemeinde detailliert nachweist, dass es in den bestehenden Bauzonen keinen geeigneten Standort für einen neuen Entsorgungshof gibt.

Zudem wurde bei der von der Gemeinde durchgeführten Standortevaluation das Suchgebiet von Anfang an stark eingeschränkt und einige Kriterien (z.B. Verfügbarkeit Grundstücke) wurden möglicherweise zu stark gewichtet. Aus Sicht des Bundes sollten (weitere) Standorte innerhalb der Bauzonen (z.B. Gebiet südlich des bestehenden «Ökiohofs Zentrumstrasse», wo sich das Fussballfeld sowie die südlich daran angrenzende, gut erschlossene Parzelle Nr. 1509 in der Bauzone befinden) nochmals vertieft geprüft werden. Zielführend könnte allenfalls auch die Evaluation eines überkommunalen Standortes in Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde sein.

Schliesslich stellt der Bund fest, dass sich der Standort «Schlatt» gemäss Zuger Richtplankarte mit verschiedenen landschaftsrelevanten Festlegungen überschneidet. Der Kanton sollte deshalb in seiner Interessenabwägung ebenfalls das überlagerte «kommunale Naherholungsgebiet» (vgl. Richtplankapitel L 11.2) und den angrenzenden Wildtierkorridor Nr. 13 «Enikon, Strasse Cham–Hünenberg» (vgl. Richtplankapitel L 6.1) miteinbeziehen.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Hinblick auf die Genehmigung der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet «Schlatt» (Gemeinde Hünenberg) nachzuweisen, dass ein neuer Standort für einen «Ökiohof» nicht in den bestehenden Bauzonen realisiert werden kann und somit die Siedlungsbegrenzungslinie zwingend erweitert werden muss. Zudem fordert er den Kanton auf, im Hinblick auf die Genehmigung seine Interessenabwägung bezüglich der Themen FFF, kommunale Naherholungsgebiete und Wildtierkorridore zu überprüfen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

2.2 Landschaft

2.2.1 L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

Der Kanton Zug ergänzt den Planungsgrundsatz L 1.2.1 betreffend das Ausscheiden von Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft um das Kriterium f («örtlicher Bezug zu Siedlungen und bestehenden Hofstrukturen»). Der Bund begrüsst, dass er damit einem Auftrag aus der Genehmigung der Richtplananpassung 16/3 «Grundzüge der Räumlichen Entwicklung» vom 14. Mai 2019 (vgl. Prüfungsbericht des ARE vom 1. April 2019) nachkommen würde, indem er die Aufzählung der Kriterien mit dem Konzentrationsprinzip ergänzt.

2.2.2 L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

Mit dem Programmteil des Sachplans Militär 2017 legte der Bundesrat erstmals sämtliche Standorte der Übungsplätze fest. Der Übungsplatz «Gubel» dient künftig der Ausbildung für bodengestützte Luftverteidigungssysteme grosser Reichweite; daher wurde sein Objektblatt neu in den Objektteil des Sachplans Militär aufgenommen. Aufgrund dessen wird im Zuger Richtplan unter L 11.1.1 der kantonale Schwerpunkt Erholung «Nr. 8 Gubel-Fürschwand» (Gemeinde Menzingen) gestrichen. Der Bund begrüsst diese Nachführung des kantonalen Richtplans aufgrund des Sachplans Militär.

2.3 Ver- und Entsorgung

Der Kanton Zug hat sein Kies- und Deponiekonzept (KiDeKo) revidiert und dieses auf den Planungshorizont 2050 ausgerichtet. Der Schlussbericht des KiDeKo 2050 von April 2025 umfasst folgende Inhalte: Grundlagedaten zu bewilligten Kiesabbau- und Deponiegebieten, Zukunftsszenarien Kiesabbau,

Bedarf Kiesabbau- und Deponievolumen sowie Alternativen zum Kiesabbau, Neubewertung Kiesabbauegebiete, Standortevaluation Deponiegebiete, Deckung Kies- und Deponiebedarf bis 2050 sowie Bahnumladestationen für Kies und sauberen Aushub. Teilweise liegen zu den einzelnen Inhalten separate Vertiefungsberichte vor. Auf dieser Grundlage sieht der Kanton Zug im Rahmen der Anpassung 25/2 eine umfassende Überarbeitung der Richtplankapitel E 3 «Deponierung», E 4 «Verwertung von Bauabfällen» und E 11 «Abbau Steine und Erden» vor.

2.3.1 E 3 Deponierung

Im Richtplankapitel E 3 sollen einerseits unter E 3.1 die Planungsgrundsätze betreffend die Deponierung von Abfällen des Typs A bis E aktualisiert werden. Das BAFU weist darauf hin, dass die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial in Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) vorgegeben ist, dass Anhang 3 VVEA die Anforderungen an das Material für die Verwertung regelt und dass Anhang 5 VVEA die Vorgaben zur Ablagerung von nicht verwertbaren Anteilen von unverschmutztem Aushubmaterial auf Deponien sowie Kompartimenten des Typs A enthält. Die unter Planungsgrundsatz 3.1.2 verwendeten Begriffe des Kantons Zug zur Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial seien demzufolge nicht vollständig kongruent mit denjenigen der VVEA. Insbesondere kenne die VVEA keine Verwertung als «Rekultivierung von Kiesgruben», jedoch die Verwertung im Rahmen der Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Zug, im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans die unter Planungsgrundsatz 3.1.2 verwendeten Begrifflichkeiten zu den Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial zu überprüfen und an die Terminologie der Abfallverordnung (VVEA) anzupassen.

Andererseits hat der Kanton im Rahmen der Arbeiten zum KiDeKo 2050 die bestehenden Deponiestandorte überprüft sowie mögliche neue Standorte evaluiert (vgl. auch Grundlagenbericht «Deponiestandortevaluation»). Er will nun die unter E 3.2 «Vorhaben» aufgeführten Deponiestandorte aktualisieren (z.B. Perimeter, Volumen) bzw. mit den besten geeigneten und realisierbaren Deponiestandorten ergänzen. Entsprechend sieht der Kanton Zug unter E 3.2.2 die Festsetzung der folgenden neuen Standorte für Deponien des Typs A und B vor: Nr.1 Chrüzstrasse (Cham), Nr. 2 Dürrbach (Cham), Nr. 4 Ochsenlohn (Cham), Nr. 5 Rüesseli (Baar) und Nr. 8 Tann (Baar). Zusätzlich will er unter E 3.2.3 die folgenden neuen Deponiestandorte des Typs A, die ausreichend gut geeignet sind, aber noch weiteren Abstimmungsbedarf benötigen, im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in den kantonalen Richtplan aufnehmen: Nr. 2 Blinkmatt (Baar), Nr. 3 Foren (Cham), Nr. 4 Grindel/Städler Allmend (Cham), Nr. 5 Gutmatt (Risch, Hünenberg), Nr. 6 Lätt (Cham, Steinhausen) und Nr. 7 Plegi (Cham, Steinhausen). Die Deponiestandorte inkl. Perimeter sollen ebenfalls in der Richtplankarte eingetragen werden. Der Bund geht nachfolgend auf den Bedarfsnachweis und einzelne Deponiestandorte ein.

Bedarfsnachweis Deponiestandorte

Mit den unter E 3.2.2 festgelegten neun Standorten soll ein Deponievolumen von 6,4 Mio. m³ für «unverschmutzten Aushub» (Typ A und B) festgesetzt werden. Der Bund stellt fest, dass dieser Bedarf im KiDeKo 2050 unter Berücksichtigung des Ablagerungsbedarfs bis 2050 (18.4 Mio. m³, vgl. S. 21 ff) sowie des Deponievolumens in bestehenden Kiesgruben und bei gleichbleibendem Kiesabbauvolumen bis 2050 (13.5 Mio. m³, vgl. S. 26) begründet wird. Darauf abgestützt kommt der Kanton zum Schluss (vgl. KiDeKo 2050, S. 27), dass er für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bis 2050 Deponiestandorte im Umfang von mindestens 5.0 Mio. m³ benötigt. Unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraums aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf den künftigen Kiesabbau und die Umsetzung der einzelnen Standorte per se, scheint dem Bund das mit den neun Standorten festgesetzte Deponievolumen als gerechtfertigt.

Nr. 1 Chrüzstrasse (Cham), Deponietyp A (Festsetzung)

ASTRA und ENHK stellen fest, dass innerhalb des Perimeters des festzusetzenden Deponievorhabens «Nr. 1 Chrüzstrasse» das Objekt ZG 9.1 (nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz) des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt und weisen auf einen möglichen Konflikt hin. Der raumplanerische Bericht zur Richtplananpassung 25/2 macht keine Aussagen dazu. Allerdings wird im KiDeKo-Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)» (vgl. Beilage 3) auf den Konflikt mit dem IVS-Objekt von nationaler Bedeutung hingewiesen, und dass der historische Verkehrsweg versetzt werden könne. Die ENHK macht darauf aufmerksam, dass die Versetzung des IVS-Objektes mit Substanz voraussichtlich eine schwere Beeinträchtigung darstellt. Ebenfalls geht die ENHK davon aus, dass es sich bei der Errichtung einer Deponie um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt und weist auf den spezifischen gesetzlichen Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sowie der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13) hin.

Artikel 6 NHG legt fest, dass Objekte von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar «*in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber [...] die grösstmögliche Schonung*» verdienen (vgl. Abs. 1). Zudem besagt Absatz 2, dass ein «*Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare [...] bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden [darf], wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen*». Analog zum NHG gibt Artikel 7 VIVS vor, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur zulässig sind, wenn der Schutzwürdigkeit des Objektes bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Gemäss Artikel 9 VIVS haben die Kantone das Bundesinventar bei ihren Planungen, insbesondere in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen. Eine Interessenabwägung wäre beim vorliegenden Vorhaben nur möglich, wenn der Deponie nationale Bedeutung zugesprochen würde.

Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Hinblick auf die Genehmigung des Deponievorhabens «Nr. 1 Chrüzstrasse» darzulegen, wie er die damit einhergehende Beeinträchtigung des IVS-Objekts ZG 9.1 beurteilt. In Abhängigkeit davon ist ggf. eine Interessenabwägung nach Artikel 6 NHG bzw. Artikel 7 VIVS vorzunehmen und zu dokumentieren.

Weiter weist das BAFU darauf hin, dass das festzusetzende Vorhaben «Nr. 1 Chrüzstrasse» in der Nähe des Amphibienwanderobjekts von nationaler Bedeutung Nr. ZG59 «Chrüzstross» und im Vernetzungsperimeter weiterer Feuchtbiotope liegt. In der nachgeordneten Planung muss die Durchgängigkeit der Deponie für die wandernden Amphibien sichergestellt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Durchgängigkeit der Deponieanlage am Standort des Vorhabens «Nr. 1 Chrüzstrasse» für die wandernden Amphibien sicherzustellen.

Nr. 2 Dürrbach (Cham), Deponietyp A / B (Festsetzung)

BAK und ENHK stellen fest, dass sich das festzusetzende Deponievorhaben «Nr. 2 Dürrbach» in der Umgebungsrichtung U-Ri I des Objekts Nr. 5218 «Niederwil» des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) befindet. Die U-Ri I (Benennung: «*Die Bebauung allseitig umschliessendes Wies- und Ackerland, am Siedlungsrand verdichteter Obstbaumbestand*») hat das Erhaltungsziel a: «*Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche*». Gemäss ENHK weist der Perimeter des möglichen Deponievorhabens eine Distanz von weniger als 200 m zum Siedlungsgebiet von Niederwil auf.

Während der raumplanerische Bericht des Kantons Zug nicht auf den möglichen Konflikt mit dem geschützten Ortsbild eingeht, kommt er im Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aus-

hubdeponien)» (vgl. Kap. 3.2.1) zum Schluss, dass die Schutzziele des ISOS trotz der tangierten Umgebungsrichtung berücksichtigt werden können. Aus Sicht von BAK und ENHK ist nicht klar, welche Auswirkungen das Vorhaben hat und ob es zu einer Beeinträchtigung des ISOS-Objekts führt.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, sich im Hinblick auf die Genehmigung stufengerecht mit dem möglichen Konflikt des Deponievorhabens «Nr. 2 Dürrbach» betreffend das ISOS-Objekt Nr. 5218 «Niederwil» auseinanderzusetzen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Nr. 4 Ochsenlohn (Cham), Deponietyp A (Festsetzung)

BAK und ENHK stellen ebenfalls in Bezug auf das festzusetzende Deponievorhaben «Nr. 4 Ochsenlohn» einen möglichen Konflikt mit den Interessen des Ortsbildschutzes fest, da es sich in der Umgebungsrichtung U-Ri I des ISOS-Objekts Nr. 5225 «St. Wolfgang/Wart» befindet. Die U-Ri I (Benennung: «Hochplateau, sanft gewelltes Wies- und Ackerland») hat das Erhaltungsziel a: «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche». Gemäss ENHK weist der Perimeter des möglichen Deponievorhabens eine Distanz von rund 200 m zum Kern des Kirchweilers der Kirche St. Wolfgang auf. Sowohl der raumplanerische Bericht als auch der Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)» des Kantons Zug gehen nicht auf den möglichen Konflikt mit dem geschützten Ortsbild ein. Aus Sicht von BAK und ENHK ist nicht klar, welche Auswirkungen das Vorhaben hat und ob es zu einer Beeinträchtigung des ISOS-Objekts führt.

Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, sich im Hinblick auf die Genehmigung stufengerecht mit dem möglichen Konflikt des Deponievorhabens «Nr. 4 Ochsenlohn» betreffend das ISOS-Objekt Nr. 5225 «St. Wolfgang/Wart» auseinanderzusetzen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Weiter weisen ASTRA und ENHK darauf hin, dass am Westrand des geplanten Deponie-Perimeters das IVS-Objekt ZG 4.2 (nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz) verläuft. Sofern durch die Deponie der Verlauf und die Substanz des Weges sowie allfällige «Wegbegleiter» (z.B. Distanzsteine, Wegkreuze, Brunnen) nicht tangiert werden, liegt voraussichtlich keine Beeinträchtigung des IVS-Objektes vor.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung des Deponievorhabens «Nr. 4 Ochsenlohn» den Schutz des IVS-Objektes ZG 4.2 zu gewährleisten.

Nr. 5 Rüesseli (Baar), Deponietyp A (Festsetzung)

Das BAFU weist darauf hin, dass das festzusetzende Deponievorhaben «Nr. 5 Rüesseli» gemäss der Gefahrenhinweiskarte des Kantons Zug möglicherweise randlich von den Gefahrenbereichen Wasser, Rutschung und Sturzereignisse betroffen sein könnte. Gemäss Anhang 5 VVEA dürfen Deponiestandorte nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegen. Der Bund weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Genehmigung der Deponieanlage sämtliche Anforderungen gemäss Anhang 5 VVEA erfüllt sein müssen.

Weiter weist das BAFU darauf hin, dass der Westrand des geplanten Deponie-Perimeters den überregionalen Wildtierkorridor Nr. ZG-03 «Baar (Menzingen)» tangiert. Schliesslich machen ASTRA und ENHK darauf aufmerksam, dass am Südrand des geplanten Deponie-Perimeters das IVS-Objekt ZG 1.1 (nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz) verläuft. Sofern durch die Deponie der Verlauf und die Substanz des Weges sowie allfällige Wegbegleiter nicht tangiert werden, liegt voraussichtlich keine Beeinträchtigung des IVS-Objektes vor.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Hinblick auf die nachgeordnete Planung die Funktionalität des überregionalen Wildtierkorridors ZG-03 «Baar (Menzingen)» sowie den Schutz des IVS-Objekts ZG 1.1 sicherzustellen.

Nr. 5 Gutmatt (Risch/Hünenberg), Deponietyp A (Zwischenergebnis)

BAK und ENHK stellen fest, dass sich das Deponievorhaben «Nr. 5 Gutmatt» mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» in der Umgebungsrichtung U-Ri I des ISOS-Objekts Nr. 5220 «Meisterswil/Talacher» befindet. Die U-Ri I (Benennung: «*Weiträumig unverbauter Wies- und Ackerland, in der Mitte des Siedlungsraumes durch Lowald aufgeteilt*») hat das Erhaltungsziel a: «*Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche*». Gemäss ENHK beginnt der Perimeter des geplanten Deponievorhabens unmittelbar südlich der Baugruppe B 0.2 «Hof Weibel, grosses Anwesen an flachem Südhang» des ISOS-Objekts.

Im Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)» (vgl. Kap. 3.2.2) setzt sich der Kanton mit dem möglichen Konflikt betreffend das ISOS-Objekt auseinander. Er hält fest, dass aufgrund der tangierten Umgebungsrichtung der eingereichte Perimeter-Vorschlag verkleinert worden sei. Auch wenn mit der Anpassung des Perimeters eine Tangierung der Umgebungsrichtung nicht ganz zu verhindern sei, könnten damit jedoch die Schutzziele des ISOS-Objekts berücksichtigt werden. Bei der konkreten Planung der Deponie müsse auf das ISOS-Objekt besonders Rücksicht genommen werden. Der Bund empfiehlt dem Kanton Zug im Hinblick auf eine spätere Festsetzung stufengerechte Erläuterungen zu erarbeiten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, sich im Hinblick auf eine spätere Festsetzung des Deponievorhabens «Nr. 5 Gutmatt» sich stufengerecht mit dem möglichen Konflikt betreffend das ISOS-Objekt Nr. 5220 «Meisterswil/Talacher» auseinanderzusetzen und dies entsprechend zu dokumentieren.

2.3.2 E 4 Verwertung von Bauabfällen

Im Richtplankapitel E 4 sieht der Kanton Zug im Rahmen der Anpassung 25/2 vor, den Planungsgrundsatz E4.1.1 dahingehend anzupassen, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden die Verwertung von Bauabfällen fördern. Zudem setzt sich die öffentliche Hand bei Bauten und Anlagen für einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen ein und verwertet den anfallenden Aushub möglichst vollständig. Das BAFU begrüsst, dass sich der Kanton Zug dazu bekennt, bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen einzusetzen.

2.3.3 E 11 Abbau Steine und Erden

Der Kanton Zug sieht im Richtplankapitel E 11 Änderungen betreffend die Planungsgrundsätze E 11.1.1 bis E 11.1.4 (gleichzeitige Betrachtung von Abbau- und Deponievolumen; Bedarf jährlich maximales Kiesabbauvolumen bis 2050 angepasst; Anteil mineralischer Recyclingbaustoffe am Jahresbedarf von Kies- und Kiesersatzstoffen auf 39 % erhöht; Frist für die Wiederherstellung von Fruchtfolgeflächen auf 5 Jahre reduziert; Streichungen und redaktionelle Anpassungen) vor. Zudem soll mit E 11.1.5 ein neuer Planungsgrundsatz betreffend die Kiesversorgung des Kantons mit der Bahn festgelegt werden und mit dem Vorhaben «Nr. 1 Fändweid» (Gemeinde Cham) ein entsprechender Umschlagstandort für Kies und Aushub festgesetzt werden.

Schliesslich sieht der Kanton unter E 11.2.1 und E 11.2.2 verschiedene Änderungen (z.B. Gebietsarrondierungen, Änderungen Gebietsperimeter und Abbauvolumen, Abstimmungsanweisungen) betreffend bereits festgesetzter oder als Zwischenergebnis aufgeführten Kiesabbauvorhaben vor. Unter den Vorhaben im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» soll zudem neu das Kiesabbaugebiet «Nr. 2 Bethlehem Süd-Ost» – eine Erweiterung des bereits festgesetzten Kiesabbaugebiets «Nr. 2 Bethlehem Süd» – aufgenommen werden. Der Bund geht nachfolgend auf einzelne Vorhaben ein.

Nr. 1 Hatwil/Hubletzen (Cham) (Zwischenergebnis)

Die ENHK weist im Zusammenhang mit dem Kiesabbauvorhaben «Nr. 1 Hatwil/Hubletzen» auf ihr Gutachten vom 17. Mai 2018 hin, in welchem die Kommission zum Schluss kam, dass mit dem neu vorgeschlagenen Perimeter nicht mit einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele gemäss den tangierten BLN-, IVS- und ISOS-Objekte gerechnet werden muss.

Nr. 2 Bethlehem Gebiet Süd-Ost (Menzingen) (Zwischenergebnis)

Die ENHK weist darauf hin, dass sie in der Vergangenheit in mehreren Gutachten und Stellungnahmen zum Schluss gekommen ist, dass das benachbarte Kiesabbauvorhaben «Nr. 2 Bethlehem Süd» (vgl. E 11.2.1, Festsetzung) zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Objekts Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhrnenkette und Schwantenau» des Bundesinventars der Landschaft und Naturdenkmäler (BLN) führen würde. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann die Kommission nicht beurteilen, wie stark das BLN-Objekt Nr. 1307 durch das Erweiterungsvorhaben «Bethlehem Süd-Ost» voraussichtlich beeinträchtigt würde. Die Wahrscheinlichkeit sei gross, dass das Kiesabbauvorhaben «Nr. 2 Bethlehem Süd-Ost» gleich beurteilt würde.

Der Bund nimmt allerdings den zum Vorhaben festgelegten Koordinationshinweis «a.» («Im Gebiet Bethlehem steht die Frage der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des BLN-Gebiets im Zentrum. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts zum bereits festgesetzten Gebiet Bethlehem Süd ist die Situation neu zu beurteilen.») zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Kanton Zug, im Hinblick auf eine spätere mögliche Festsetzung des Vorhabens ein Gutachten der ENHK einzuholen.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Zug sowohl im Raumplanerischen Bericht als auch in der Synopse zur Richtplananpassung 25/2 oder dem KiDeKo 2050 nur marginal auf die Beanspruchung der Kiesabbauvorhaben von Fruchtfolgeflächen eingeht.

Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Zug, bei der weiteren Planung der Kiesabbauvorhaben unter E 11.2.1 und E 11.2.2 jeweils die Interessen der FFF gebührend zu berücksichtigen.

Walderhaltung

Die im Rahmen des KiDeKo 2050 vorgenommene und im entsprechenden Schlussbericht dokumentierte Standortevaluation betreffend die potenziellen Standorte für Kiesabbaugebiete dient dem Kanton Zug als Grundlage zur Beurteilung der raumwirksamen Auswirkungen. Aus Sicht des BAFU wurden dabei die gesetzlichen Vorgaben bei der Auswahl und Gewichtung der Bewertungskriterien im Bereich Umwelt unzureichend berücksichtigt, insbesondere was den gesetzlich hohen Schutzstatus des Waldes anbelangt, da lediglich ökologische Werte bewertet wurden. Dies widerspricht den Vorgaben des Waldgesetzes, wonach Wald grundsätzlich zu erhalten ist und Rodungen nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. Das KiDeKo kann deshalb gemäss BAFU nicht als abschliessende Grundlage für Richtplanfestsetzungen oder nachgelagerte Planungen für Abbauvorhaben dienen, sofern diese Waldflächen betreffen.

Zu den übrigen Änderungen der Richtplananpassung 25/2 hat der Bund keine Bemerkungen.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Regionalgruppenleiter Zentralschweiz

Richard Tillmann

Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

Im Anhang des Vorprüfungsberichts werden Präzisierung von Inhalten im Bericht, Formulierungsvorschläge zu Textpassagen oder Verweise zu Kontaktpersonen aufgenommen.

Bundesamt für Verkehr

Das BAV weist auf folgende textliche Präzisierung hin:

Die Formulierung in Kapitel E 3.2.3 unter Punkt a könnte missverstanden werden. Anstelle der Formulierung «Der Kanton koordiniert die Deponie Sijental mit der Realisierung der Spange Rotkreuz (Sachplan Verkehr, Teil Schiene).» empfiehlt das BAV folgende: «Der Kanton koordiniert die Deponie Sijental mit dem Sachplan Verkehr, Teil Schiene (Spange Rotkreuz)». Die inhaltliche Formulierung wird so nicht verändert. In der Fassung des Kantons wird das Wort «Realisierung» erwähnt, dieses ist unnötig, so ist z.B. auch die Planung zu koordinieren.

Bundesamt für Energie

Das BFE weist auf folgenden Punkt hin:

Der im Kapitel E 3.2.3 mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgenommene Deponiestandort Nr. 5 «Risch/Hünenberg, Gutmatt» liegt im Bereich der bestehenden Erdgashochdruckleitung der Erdgas Zentralschweiz AG. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb und die Wartung dieser Rohrleitungen nicht eingeschränkt werden dürfen und dass die Mindestabstände gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV; SR 746.12) eingehalten werden müssen. Die Erdgashochdruckleitung ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Sollten relevante Personenbelegungen generiert werden, ist eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge gemäss Artikel 11a der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) vorzunehmen.

Bundesamt für Strassen

Das ASTRA weist auf folgenden Punkt hin:

In den zusätzlichen Unterlagen (z.B. Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)) ist das IVS korrekterweise ein Kriterium bei der Interessenabwägung/Standortevaluation, was das ASTRA begrüsst. Im gültigen kantonalen Richtplan im Kapitel zur Siedlung in S7 respektive in Kapitel S7.5 Historische Verkehrswege steht unter S7.5.1 folgendes: «*Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz dient als eine Grundlage bei der Planung und Projektierung von Vorhaben und ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.*» Diese Aussagen sind richtig und wichtig. In Anbetracht der Erwägungen würde das ASTRA es begrüssen, wenn der Kanton die Aussagen zu IVS wie sie im Kapitel S ausgeführt sind, sinngemäss auch für das Kapitel E (und alle anderen betroffenen Richtplankapitel) festlegen würde.